

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat am 20. März 2018 folgende

**Richtlinien  
für die Benutzung des Geschirrmobils der  
Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

beschlossen. Sie ersetzen die Richtlinien i.d.F. vom 16.05.2001. Sie wurde mit Beschluss vom 21. Januar 2020 zur hiermit vorliegenden Fassung geändert:

**§ 1 Allgemeines**

Das Geschirrmobil der Gemeinde Alsbach-Hähnlein soll Vereinen und anderen Organisationen helfen, der Flut von Einweggeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzuwirken. Durch die Mehrfachverwendung von Mehrweggeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

**§ 2 Voraussetzung für die Vermietung**

- (1) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein überlässt das Geschirrmobil Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Privatpersonen gegen Benutzungsentgelt (Miete). Die Vermietung erfolgt nur für Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet von Alsbach-Hähnlein stattfinden. Die Höhe der Miete richtet sich nach diesen Richtlinien.
- (2) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein erhebt für den Mietzeitraum eine Kautions in Höhe von 150,00 EURO, die zusammen mit der Miete bei der Übergabe des Geschirrmobils nachzuweisen ist.
- (3) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mail entgegengenommen und von der Verwaltung koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe. Alsbach-Hähnleiner Vereine werden gegenüber Privatpersonen bevorzugt behandelt.
- (4) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich vor der Veranstaltung Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- (5) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinien, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

**§ 3 Bedingungen für die Vermietung<sup>1</sup>**

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

(1) Benutzung und Rückgabe

Die zwischen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Der Transport des Geschirrmobils ist vom Benutzer durchzuführen, erfolgt der Transport ausnahmsweise durch die Gemeinde, entstehen hierfür Benutzungskosten. Der Benutzer hat für ein entsprechend zugelassenes Fahrzeug zu sorgen (1.600 kg Stütz- und Anhängerlast).

Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Abs. 3 eingefügt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Januar 2020, rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Für den ordnungsgemäßen Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss hat der Benutzer selbst zu sorgen.

Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Benutzungsentgelt, Kautio

Das Entgelt beträgt:

Anhänger mit Spülmaschine und Zubehör:

1. Tag	50,00 EURO
2. Tag und alle weiteren	30,00 EURO

Transport des Geschirrmobils, inkl. An- und Abtransport: 50,00 EURO

Für alle in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein ansässigen Vereine und Organisationen sowie Schulen, Kindergärten und kirchliche Gruppierungen werden 50% des festgesetzten Benutzungsentgelts erhoben.

Kautio 150,00 EURO.

Kosten (durch z. B. Beschädigungen) werden mit der hinterlegten Kautio verrechnet.

Über die Überlassung des Geschirrmobils wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

- (3) Einmal jährlich haben die örtlichen Vereine die Möglichkeit, das Geschirrmobil kostenfrei zu nutzen, auch dann, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Die weiteren Inhalte dieser Richtlinie bleiben unberührt.

#### § 4 Haftung und Beschädigung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell offensichtlich vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht. Das Geschirrmobil wird von einer von der Gemeinde Alsbach-Hähnlein beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
- (2) Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt.
- (3) Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde Alsbach-Hähnlein von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und Beschäftigte.
- (5) Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Alsbach-Hähnlein an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

#### § 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Alsbach-Hähnlein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:

Georg Rausch, Bürgermeister

Die Änderungsordnung zur Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

gez.:

Georg Rausch  
Bürgermeister